



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Bereitschaftsdienst der Justiz**

Vorbemerkung:

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandeslandesgericht hat mit Urteil vom 26. Oktober 2009 (Az. 1 Ss OWi 92/09 (129/09)) klargestellt, dass die Anordnung von Blutentnahmen (z. B. nach Trunkenheitsfahrten) regelmäßig einer richterlichen Anordnung bedarf. Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Urteil vom 28. August 2009 (Az. 3 Ss 293/08) zudem festgestellt, dass es auch eines richterlichen Eildienstes zur Nachtzeit bedarf, wenn dafür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht. Die Kieler Nachrichten berichten in ihrer Ausgabe vom 7. November 2009 (Seite 1), aus der Sicht des Innenministers Klaus Schlie sei es ideal, wenn in allen Amtsgerichtsbezirken eine 24-Stunden-Bereitschaft eingeführt würde.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Grundlagen haben die Bereitschaftsdienste von Gerichten und Staatsanwaltschaft in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Ausgangspunkt sind die so genannten Richtervorbehalte, also die gesetzlich den Richtern vorbehaltenen Anordnungen bei grundrechtsrelevanten Eingriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung im Februar 2001 (BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001 – 2 BvR 1444/00 –, BVerfGE 103, 142, NJW 2001, 1121) und weiteren nachfolgenden Entscheidungen, u. a. im Dezember 2003 (BVerfG, Beschluss vom 10. Dezember 2003 – 2 BvR 1481/02 –, NJW 2004, 1442) und im Dezember 2005 (BVerfG, Be-

schluss vom 13. Dezember 2005 – 2 BvR 447/05 – („Castor“)), zum Erfordernis eines richterlichen Bereitschaftsdienstes und seiner Ausgestaltung zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit des Richtervorbehaltes als Grundrechtssicherung Stellung genommen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts bilden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes.

#### Bereitschaftsdienst der Gerichte:

Regelungen zum richterlichen Bereitschaftsdienst enthält § 22c des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Nach Satz 1 dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass für mehrere Amtsgerichte im Bezirk eines Landgerichts ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird oder ein Amtsgericht Geschäfte des Bereitschaftsdienstes ganz oder teilweise wahrnimmt, wenn dies zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Belastung der Richter mit Bereitschaftsdiensten angezeigt ist. Schleswig-Holstein hat von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass zu dem Bereitschaftsdienst die Richter der in Satz 1 bezeichneten Amtsgerichte heranzuziehen sind. Nach Satz 3 der Vorschrift kann in der Verordnung nach Satz 1 bestimmt werden, dass auch Richter des Landgerichts heranzuziehen sind. Gemäß Satz 4 der Vorschrift beschließt über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nach Maßgabe des § 21e GVG das Präsidium des Landgerichts im Einvernehmen mit den Präsidien der betroffenen Amtsgerichte. § 21e Absatz 1 GVG normiert, dass das Präsidium die Besetzung der Spruchkörper bestimmt, die Ermittlungsrichter bestellt sowie die Vertretung regelt und die Geschäfte verteilt.

Die konkrete Ausgestaltung des (konzentrierten) Bereitschaftsdienstes erfolgt durch das nach § 22c Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 GVG zuständige Präsidium für den jeweiligen Geschäftsbereich im Wege der Geschäftsverteilung.

#### Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaften:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Dienstgeschäfte der Staatsanwaltschaften, zu denen auch der Bereitschaftsdienst zählt, und deren Verteilung ergeben sich aus § 144 GVG in Verbindung mit der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA), einer Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 8. September 1975 (SchlHA S. 159). Danach stellt der Behördenleiter (der Generalstaatsanwalt bzw. die Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften des Landes) für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsverteilungsplan auf (III. Abschnitt zu 8 der OrgStA), in dem auch Regelungen zum staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst getroffen werden.

2. Welche Entscheidungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Bereitschaftsdienstes (bitte nach verschiedenen Gerichtszweigen und Instanzen sowie der Staatsanwaltschaft aufschlüsseln)?

Antwort:

Grundsätzlich fallen in die Zuständigkeit des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes im jeweiligen Geschäftsbereich anfallende Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden (Eilentscheidungen).

Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaften:

In die Zuständigkeit des staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienstes an den örtlichen Behörden fallen insbesondere Eilentscheidungen über strafprozessuale Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgung.

Der beim Generalstaatsanwalt eingerichtete Rufbereitschaftsdienst ist insbesondere für Eilentscheidungen in Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe (Auslieferungssachen) zuständig.

Bereitschaftsdienst der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit:

In die Zuständigkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes an den Amtsgerichten fallen sowohl strafprozessuale Eilentscheidungen im Bereich der Strafverfolgung als auch zivilrechtliche, betreuungsrechtliche und familienrechtliche Eilentscheidungen, so beispielsweise Entscheidungen über die Unterbringung Minderjähriger und Betreuer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine Zuständigkeit der Bereitschaftsdienste der Amtsgerichte besteht zudem für Entscheidungen über die Unterbringung Minderjähriger und Volljähriger nach den Landesgesetzen für psychisch Kranke sowie Entscheidungen über Freiheitsentziehungen und präventive Eilmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz und dem Bundespolizeigesetz. Ferner fallen in die Zuständigkeit der amtsrichterlichen Bereitschaftsdienste Festhaltenanordnungen in Auslieferungsverfahren. Darüber hinaus sind die Bereitschaftsdienste der Amtsgerichte zuständig für ausländerrechtliche Eilentscheidungen, namentlich Haftentscheidungen über die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung beziehungsweise zur Durchsetzung der Verlassenspflicht.

Das Landgericht Flensburg hat für die Geschäftsbereiche aller Gerichte des Landes die konzentrierte Zuständigkeit für Anordnungen nach § 100 d Absatz 2 der Strafprozessordnung (Wohnraumüberwachung).

Bereitschaftsdienst der Verwaltungsgerichte:

Die Bereitschaftsdienste des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts sind für alle Eilverfahren in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich im Wesentlichen nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Ergänzend wird auf die im Wege einer Praxisumfrage erhobenen Anlagen Bezug genommen.

3. Wie häufig kam es in vergangenen 5 Jahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln) durch den amtsgerichtlichen Eildienst in den vergangenen Jahren
  - a) zur Anordnung von Haus- und Wohnungsdurchsuchungen?
  - b) zur Anordnung von körperlichen Untersuchungen?
  - c) zur Anordnung der Ingewahrsamnahme nach dem LVwG?
  - d) zur Anordnung der Unterbringung psychisch kranker Menschen?
  - e) zur Anordnung der Unterbringung im Rahmen von Betreuungsverfahren?
  - f) zur Anordnung im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation?
  - g) zur Anordnung der Inhaftierung im Rahmen des Abschiebeverfahrens?
  - h) zum Erlass eines Haftbefehls?
4. In wie vielen Fällen hat das Gericht in den Fällen 3 a-h beantragte Amtshandlungen abgelehnt (bitte nach Jahr und Sachgebiet aufschlüsseln).

Antwort zu den Fragen 3. und 4.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellungen zu 3. und 4. auf den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre beziehen, mithin auf die Jahre 2004 bis 2008.

Entsprechendes Zahlenmaterial liegt dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein nicht vor und ist innerhalb des für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeitrahmens auch nicht zu erheben.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration nimmt die Kleine Anfrage jedoch zum Anlass, in einer Praxisbefragung zu klären, ob entsprechende Datenerhebungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften unter vertraglichem Zeitaufwand für die Behörden möglich sind.

Die Polizeiabteilung des beteiligten Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein beantwortet die unmittelbar polizeiliche Belange betreffenden Fragen 3.c) (zur Anordnung der Ingewahrsamnahme nach LVwG) und 3.f) (zur Anordnung im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation für den Bereich der Prävention) jeweils in Verbindung mit Frage 4. wie folgt:

Eine aussagekräftige Statistik im Sinne der Frage über die von der Polizei beantragten richterlichen Entscheidungen zu präventiven Ingewahrsamnahmen nach § 204 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) existiert bei der Landespolizei nicht. Es liegen bei der Landespolizei deshalb auch keine Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen das Gericht von ihr beantragte Ingewahrsamnahmen zur Gefahrenabwehr abgelehnt hat.

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem @rtus können zwar allgemein Recherchen retrograd über einen Zeitraum von einem Jahr durchgeführt

werden. Eine Recherche der noch vorhandenen Datensätze zu Ingewahrsamnahme im Sinne der Frage war in der zur Verfügung stehenden Zeit jedoch nicht möglich.

Dass auch die von der Polizei angeordneten präventiven Ingewahrsamnahmen unverzüglich der richterlichen Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer bedürfen (§ 181 Absatz 4 Satz 1 LVwG), wird in Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamtinnen und –beamten eingehend vermittelt und von der polizeilichen Praxis entsprechend umgesetzt. In der Mehrzahl der Gewahrsamsfälle erfolgt die Inobhutnahme einer Person zu deren Schutz, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet (§ 204 Absatz 1 Nummer 1 LVwG, Gefahr für Leib oder Leben). Auch bei diesen Standardfällen polizeirechtlicher Freiheitsentziehung wird bei Erreichbarkeit des zuständigen Richters dessen Entscheidung über die Zulässigkeit der Ingewahrsamnahme eingeholt. Das schließt eine Anrufung zur Nachtzeit ein, soweit das Gericht, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird, über einen entsprechenden nächtlichen Bereitschaftsdienst verfügt.

Frage 3.f) i. V. m. Frage 4.:

Die Gefahren abwehrende Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) gemäß § 185a Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wurde für die Landespolizei Schleswig-Holstein erst mit Wirkung vom 27. April 2007 eingeführt.

Die präventive Telekommunikation umfasst:

- § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG: Inhalte der Telekommunikation einschließlich der innerhalb des Telekommunikationsnetzes in Datenspeichern abgelegten Inhalte
- § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG: Telekommunikationsverkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 und § 113a des Telekommunikationsgesetzes)
- § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG: Standortdaten einer aktiv geschalteten Mobilfunkeinrichtung oder
- § 185a Absatz 2 Nummer 4 LVwG: Feststellung der Polizei nicht bekannter Telekommunikationsanschlüsse (sog. IMSI-Catcher-Einsatz)

Die präventive TKÜ ist als „ultima ratio“-Maßnahme ausschließlich zur Abwehr gegenwärtiger Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zulässig (§ 185a Absatz 1 LVwG) und bedarf grundsätzlich der richterlichen Anordnung (§ 186 Absatz 1 Satz 1 LVwG). Im Gegensatz zur TKÜ in der Strafverfolgung hat bei Gefahr im Verzuge die Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr eine Eilanordnungs-kompetenz (§ 186 Absatz 1 Satz 2 – 4 LVwG), die richterliche Entscheidung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 186 Absatz 1 Satz 5 LVwG).

Eine dem richterlichen Eildienst gewidmete Statistik bei präventiven TKÜ-Maßnahmen wird bei der Landespolizei nicht geführt. Es liegen bei der Landespolizei deshalb auch keine Angaben darüber vor, in wie vielen Fällen das Gericht eine von ihr beantragte TKÜ-Maßnahme zur Gefahrenabwehr abgelehnt hat. Erfasst und dem Landtag jährlich berichtet werden lediglich

Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis u. a. präventiver Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (§ 186b Absatz 1 LVwG).

In 2007 (ab 27.04.2007) erfolgten durch die berichtspflichtigen Dienststellen der Landespolizei (Landeskriminalamt, Landespolizeiamt, Polizeidirektionen Kiel, Lübeck, Flensburg, Bad Segeberg, Itzehoe, Ratzeburg, Neumünster und Nordfriesland) – 137 – Maßnahmen zur Standortfeststellung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtungen.

In 2008 wurden insgesamt – 269 – Maßnahmen präventiver TKÜ von der Landespolizei durchgeführt: – 1 – Inhalts-TKÜ (§ 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG, Abfangen einer SMS) i. V. m. diversen Standortfeststellungen zum Handy einer vermissten Person, – 9 – Maßnahmen zur Verkehrsdatenerhebung (§ 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG) und – 259 – Maßnahmen zur Handy-Standortfeststellung (§ 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG).

Für das erst Halbjahr 2009 liegen bisher nur vorläufige Angaben über – 144 – Maßnahmen präventiver TKÜ vor. In der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit konnten die vorhandenen Angaben nicht weiter verifiziert, die für das noch nicht abgeschlossene zweite Halbjahr 2009 nicht zusammengetragen werden: – 3 – Inhalts-TKÜ (§ 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG), – 3 – Maßnahmen zur Verkehrsdatenerhebung (§ 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG) und – 144 – Maßnahmen zur Handy-Standortfeststellung (§ 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG).

5. Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?
6. Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar (bitte nach einzelnen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?
7. Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen (bitte nach einzelnen Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?
8. Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist (bitte einzeln nach Gerichten und Staatsanwaltschaften aufschlüsseln)?
9. Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung
  - a) die Möglichkeit auf die Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?
  - b) die Möglichkeit auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?
  - c) die Möglichkeit zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?

Antwort zu den Fragen 5 bis 9:

Zur Beantwortung der Fragen 5. bis 9. wird auf die im Wege einer Praxisumfrage erhobenen Anlagen Bezug genommen.

10. Erhalten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie andere Mitarbeiter der Justiz zur die Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes einen zeitlichen Ausgleich? Wenn ja, welchen?
11. Wie ist sichergestellt, dass die Bereitschaftshabenden bei der Ausübung der Bereitschaft die Vorgaben im EU-Recht für die Arbeitszeit nicht überschreiten?

Antwort zu den Fragen 10. und 11.:

Richter/innen:

Richterinnen und Richter unterliegen aufgrund ihrer grundgesetzlich gewährleisteten Unabhängigkeit keiner Dienstzeitregelung. Sie tragen durch ihre Arbeitszeitplanung und -gestaltung selbst dafür Sorge, dass sie ausreichende Ruhezeiten in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Arbeitstage nach etwaigen Bereitschaftsdienstzeiten.

Staatsanwälte/innen und  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten:

Die Vorgaben für die Arbeitszeit von Arbeitnehmern im EU-Recht wurden in Deutschland durch das Arbeitszeitgesetz bzw. für Beamte durch die Landesverordnungen über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten umgesetzt.

Für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie verbeamtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz (Serviceeinheiten) gilt die Landesverordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Arbeitszeitverordnung – SH AZVO) in der Fassung vom 7. Januar 2002 (GVOBl. S. 41). Hierin werden Regelungen zur Bereitschaft und Rufbereitschaft in den §§ 4 und 5 getroffen. Nach § 5 Satz 1 der SH AZVO (eingefügt mit Wirkung vom 13. Juni 2008 durch Verordnung vom 21. Mai 2008, GVOBl. S. 275) ist für die Zeit einer Rufbereitschaft ein Achtel Zeitausgleich zu gewähren.

Für die Tarifbeschäftigten gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der derzeit gültigen Fassung.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Serviceeinheiten (mittlerer Dienst und Schreibdienst) sowie des Justizwachtmeisterdienstes der Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten einen zeitlichen Ausgleich zur Gewährleistung des Bereitschaftsdienstes nach den individuell unterschiedlichen Bedürfnissen der Behörden und entsprechenden Vereinbarungen zwischen Personalvertretung und Behördenleitung.

Überwiegend wird die Heranziehung zum Bereitschaftsdienst durch Zeitausgleich im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit in Höhe von 3 Stunden bis zum tatsächlich benötigten Zeitumfang berücksichtigt. Ferner wird für die Präsenzbereitschaft und für die Rufbereitschaft nach individuell getroffenen Regelungen der einzelnen Behörden ein Freizeitausgleich je nach Dauer, Häufigkeit und Erfordernis gewährt. Dieser beträgt beispielsweise für eine vierstündige Telefonbereitschaft am Wochenende beim Amtsgericht Bad Segeberg

30 Minuten (15 Minuten pro Tag), während beim Amtsgericht Schleswig, in dessen Geschäftsbereich die Fachkliniken liegen, drei Mitarbeiterinnen der Serviceeinheiten im wöchentlichen Wechsel von 16 Uhr bis zum nächsten Arbeitstag einschließlich der Wochenenden zur Rufbereitschaft herangezogen werden und jährlich pauschal 6 Tage Zeitausgleich erhalten.

Zur Umsetzung im Einzelnen, die bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten des Landes unterschiedlich ausgestaltet ist, wird ergänzend auf die Anlagen (Praxisumfrage) Bezug genommen.

Zusätzlich zu den nach den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Behörden geregelten Bereitschaftsdiensten wird in der Personalbedarfsberechnung in Schleswig-Holstein nach PEBB§Y Rufbereitschaft pro Dienststelle berücksichtigt:

Im staatsanwaltschaftlichen Dienst wird ein Personalbedarf pro Dienststelle von 0,5 Arbeitskraftanteile (AKA) anerkannt. Für den richterlichen Dienst beträgt der Zuschlag 0,25 AKA pro Gericht. Für die Serviceeinheiten wird ein Zuschlag von 0,02 bis 0,14 AKA pro Behörde anerkannt. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes.

12. Erhalten Bereitschaftshabende für die Ausübung der Bereitschaft eine besondere Entlohnung?

Antwort:

Nein.

13. Gibt es in der Landesregierung für den Teilbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit Überlegungen oder Pläne, Personal der Landgerichte oder des Oberlandesgerichts in den Eildienst einzubeziehen?

Antwort:

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein wird unter Beteiligung der Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte sowie der Berufsverbände die bestmögliche Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes zweistufig prüfen. In einem ersten Schritt soll entschieden werden, wo der Bereitschaftsdienst aus rein fachlicher Sicht am besten wahrgenommen wird. Hier spricht, da im Bereitschaftsdienst ausschließlich originäre Amtsrichterentscheidungen anfallen, vieles dafür, Personal anderer Gerichte nicht mit einzubinden. Die Frage wird aber ergebnisoffen geprüft. In einem zweiten Schritt ist die Verteilung der personellen Last des Bereitschaftsdienstes zu prüfen. Sollte es bei der ausschließlichen Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch Amtsrichter – nicht notwendig durch alle Amtsgerichte – bleiben, wäre mithin ein effektiver personeller Ausgleich durch andere Gerichte zu Gunsten der Amtsgerichte zu prüfen. Insofern werden auch die Landgerichte und das Oberlandesgericht, grundsätzlich auch Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten, in die Überlegungen einbezogen. Diese Prüfung umfasst auch die Frage, ob von der Ermächtigung nach § 22c Satz 1 GVG

Gebrauch gemacht wird.

14. Wenn zur Ausübung der Bereitschaft den Bereitschaftshabenden besondere Kosten entstehen (etwa zur Betreuung von Kindern), besteht dann ein Anspruch auf Ausgleich dieser Kosten?

Antwort:  
Nein.

15. Gab es in Schleswig-Holstein in den vergangenen 24 Monate Fälle, in denen beim Verdacht einer Verkehrsstraftat einem Verdächtigen die Blutprobe nicht abgenommen werden konnte, weil der richterliche Bereitschaftsdienst nicht zu erreichen war?

Antwort:  
Dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein sind entsprechende Fälle nicht bekannt geworden.

Die Polizeiabteilung des beteiligten Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein beantwortet die Frage 15. wie folgt:

Die Nichterreichbarkeit des zuständigen richterlichen Bereitschaftsdienstes führt zur polizeilichen Anordnung der Blutprobe wegen Gefahr im Verzuge. Das schließt aus, dass in solchen Fällen eine Blutentnahme nicht durchgeführt werden kann oder konnte.

16. Unter welchen Voraussetzungen nimmt die Polizei bei der Abnahme von Blutproben nach Verkehrsdelikten Gefahr in Verzug an, wenn der richterliche Bereitschaftsdienst nicht zu erreichen ist?

Antwort:  
Die Polizeiabteilung des beteiligten Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein beantwortet die Frage 16. wie folgt:

Die polizeiliche Anordnungspraxis folgt stringent einer wiederholt mit dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein abgestimmten Handlungsanweisung. Deren zurzeit gültige Fassung besagt:

Ist die zuständige Richterin, der zuständige Richter innerhalb der täglichen Geschäftszeit oder innerhalb eines richterlichen Bereitschaftsdienstes trotz Anrufs binnen 20 Minuten nicht erreichbar, trifft die Polizei die Anordnung (Gefahr im Verzug) gemäß § 81a Absatz 2 der Strafprozessordnung in eigener Zuständigkeit. Die Staatsanwaltschaft und bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes die Verwaltungs- als Verfolgungsbehörde ist in diesen Fällen nicht einzuschalten. In den polizeilichen Akten ist zu dokumentieren, weshalb die Einholung einer richterlichen Entscheidung nicht erfolgen konnte. Das gleiche gilt für den Fall,

dass die zuständige Richterin, der zuständige Richter außerhalb richterlicher Bereitschaftszeiten trotz polizeilicher Anrufbemühungen nicht erreicht werden kann. Diese Anrufversuche hat die Polizei zum rechtssicheren Handeln auch dann durchzuführen, wenn sie um den Umstand weiß, dass das zuständige Gericht zur besagten Zeit eventuell keinen entsprechenden Bereitschaftsdienst (mehr) vorhält.

Thorsten Förter

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Ahrensburg
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Entsprechend dem Bedarf; z.Zt. ab Dienstschluss bis 21.00 Uhr und von 6.00 Uhr bis Dienstbeginn.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Es gibt ein Bereitschaftshandy. Über die tatsächliche eigene Ausstattung während seines Bereitschaftsdienstes, entscheidet jede Richterin und jeder Richter selbständig. Auch dazu gibt es keine Kontrollen. Die Gerichtsverwaltung bietet die notwendige Unterstützung.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Aufgrund der durch Handy gewährleisteten Erreichbarkeit, erfolgen keine Feststellungen zum Aufenthaltsort der Bereitschaftskräfte.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Der Bereitschaftsdienst betrifft die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten. Zu dieser Zeit ist das Dienstgebäude geschlossen und damit die Verfügbarkeit nicht gegeben. Im übrigen erfolgen keine Feststellungen zum Aufenthaltsort der Bereitschaftskräfte.

Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Während des Bereitschaftsdienstes – s.o.
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibaarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Zu a) uneingeschränkt möglich  Zu b) mangels Bedarf nicht nötig und möglich  Zu c) Dienstwagen praktisch nicht möglich; Taxi entsprechend den allg. Regeln jeder Zeit ab Dienstort
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Durch einen Bereitschaftsplan
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert? Dazu besteht kein Bedarf.	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Nein, der Wochenendbereitschaftsdienst wird zwischen 6.00 und 21.00 Uhr vorgehalten.

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Bad Segeberg
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	24 Stunden, im Zweifel sind per Festnetz/Privathandy die Direktorin /ständiger Vertreter stets zu erreichen.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (zB. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Bereitschaftstasche mit Diensthandy, Telefon- und Personallisten, Formulare und ggf. besondere Vordrucke.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	a) Wochenenddienst nach Plan b) i. Ü. Direktorin / ständiger Vertreter
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Montags bis Freitags von: 08:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	7 x 24 Stunden

<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	<p>Ggf. nachts (wenn Telefon/Handy nicht gehört wird)</p>
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>Ja</p> <p>In der Woche von 08:00 bis ca. 16:00 Uhr (auch länger wenn erforderlich); Wochende: täglich von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr</p> <p>Nur Taxi</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>Schriftlich über einen Verteiler an Notfall- und Bereitschaftsdienste innerhalb und außerhalb der Justiz.</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>Soweit erforderlich ist den Bereitschafts- und Notfalldiensten innerhalb und außerhalb der Justiz die Festnetz- und /oder Handynummer der Direktorin / ständigen Vertreters bekannt.</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien Tage</b> und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>Nein</p> <p>Wochendienst erfolgt nach Plan, täglich von 10:00 bis 12:00 Uhr.</p> <p>In der übrigen Zeit sind die Direktorin oder der ständige Vertreter telefonisch erreichbar.</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Eckernförde
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet?(Frage 5)	Die Erreichbarkeit einer dienstbereiten Richterin oder eines Richters außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen ist über die Polizeistation Eckernförde, bei der die privaten Telefonnummern der Richterinnen und Richter hinterlegt sind, gewährleistet.
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Siehe Antwort zu Frage I.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (zB. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Für den Bereitschaftsdienst steht eine Bereitschaftsmappe mit allen erforderlichen Formularen und Listen zur Verfügung. Der Zugang zum Fachsystem MEGA ist mit einer speziellen Benutzerkennung für den Bereitschaftsrichter gewährleistet. Darüber hinaus bestehen alle auch zu den Geschäftszeiten gegebenen Zugriffsmöglichkeiten auf das justizinterne JUST sowie das Internet.
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Siehe Antwort zu Frage I.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Siehe Antwort zu Frage I.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Siehe Antwort zu Frage I.

<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	<p>Nein, siehe Antwort zu Frage I.</p>
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>a) Es besteht zeitlich unbeschränkter Zugang zum Dienstgebäude. Im übrigen siehe Antwort zu Frage II. 5.</p> <p>b) Eine ausdrücklich angeordnete Rufbereitschaft einzelner Mitarbeiter besteht an Wochentagen nicht. Dem Bereitschaftsrichter steht aber eine Telefonliste aller Mitarbeiter zur Verfügung, so dass im Bedarfsfall eine Servicekraft hinzugezogen werden kann.</p> <p>c) Ein Dienstwagen ist nicht vorhanden. Die Benutzung eines Taxis ist möglich.</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>An Polizei und Gesundheitsamt.</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>Siehe Antwort zu Frage I.</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b>bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>An Wochenenden und Feiertagen ist eine diensthabende Richterin bzw. ein diensthabender Richter eingeteilt und über die Handyrufbereitschaft (Telefon 016093465196) erreichbar. Eine ebenfalls eingeteilte Servicekraft hält sich in der Zeit zwischen 9:30 Uhr und 10:30 Uhr bereit. Außerhalb dieser Zeit besteht eine telefonische Erreichbarkeit. Im übrigen siehe Antworten zu Frage I. und II. 5 bzw. II 9 b).</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

<b>Amtsgericht Elmshorn</b>	
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	0:00 Uhr - 24:00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Im Bereitschaftsdienstzimmer befindet sich die Bereitschaftsdienstmappe, in der Formulare und Telefonlisten enthalten sind. Mobiltelefon wird täglich ausgehändigt; Diktiergerät hat jeder Richter selbst
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	ist eingerichtet und wird durchgeführt
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	wochentags bis 16:00 Uhr
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Außerhalb der Zeiten im Dienstgebäude; stets bis 21:00 Uhr, ab 4:00 Uhr während der Nachtzeit im Regelfall per mailbox, teilweise durchgän-

	gig telefonisch zu erreichen
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	zu a) ja  zu b) Service-Einheiten sind zur Wochen- und Wochenendbereitschaft eingeteilt (monatlicher Bereitschaftsdienstplan), täglich bis 16:00 Uhr, außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts kein Rückgriff auf Service-Einheiten  zu c) Taxibenutzung ist freigestellt
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdaten nach außen? (Frage 5)	<u>Per Fax - Empfänger</u> Kripo Pinneberg STA Itzehoe KGA Pinneberg Regioklinik Elmshorn - Psychatrie - JVA Neumünster Kripo - Außenstelle Elmshorn Autobahnpolizei Elmshorn
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  Erreichbarkeit durch Mobiltelefon	
III. Ausgestaltung und Organisation des Wochen <b>end</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien Tage</b> und <b>Feiertage</b>	
Ist der Wochen <b>end</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Nein Rufbereitschaft der Richter durchgehend 24 Stunden Rufbereitschaft der Protokollführer/innen von 9 - 11 Uhr

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Eutin
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Täglich 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon, Bereitschaftsdienstmappe mit Formularen und Telefonlisten
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefonruffbereitschaft
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Werktags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	19.00 Uhr bis 8.00 Uhr
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreiarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	a) Bibliotheksbestände im Dienstgebäude ja  b) Servicekräfte werktags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Samstags und sonntags 8.00 Uhr bis 10.00 Uhr Feiertags gar nicht  Nur eigener PKW
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Durch Geschäftsverteilungsplan an die örtl. Anwaltschaft , die Polizei, den Kreis OH , das Landgericht per Email
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert? kein Nachtdienst	
III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Ja, aber nur per Mobiltelefon und eingeschränkte zeitl. Bereitschaft der Servicekräfte

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Flensburg
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja, seit 01. 07. 2001
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	An Arbeitstagen besteht ein Bereitschaftsdienst - außerhalb der regulären Dienstzeiten - in Form der Rufbereitschaft morgens jeweils von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr. Nachmittags beginnt die Rufbereitschaft am Montag, Dienstag und Donnerstag jeweils um 16.00 Uhr, am Mittwoch um 15.00 Uhr und freitags um 15.30 Uhr. <u>Die Rufbereitschaft endet stets um 21.00 Uhr.</u>  An <u>dienst- oder arbeitsfreien Tagen in der Woche</u> erstreckt sich die <u>Rufbereitschaft auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr</u> , wobei der jeweils diensthabende Richter bzw. die jeweils diensthabende Richterin während der <u>Präsenzbereitschaft im Gericht von 10.00 Uhr bis mindestens 11.00 Uhr anwesend</u> und zudem unter der in dem Bereitschaftsdienstplan angegebenen dienstlichen Rufnummer (Festnetz) telefonisch erreichbar ist, im Übrigen unter der den betroffenen Behörden jeweils bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar zu sein hat.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Dem/der Bereitschaftsrichter/in wird eine Bereitschaftsdienst-Aktentasche zur Verfügung gestellt mit folgendem wesentlichen Inhalt: <ul style="list-style-type: none"><li>• dienstliches Mobiltelefon mit Ladegerät</li><li>• Gesetzestexte (u. a. StPO, StGB, JGG, FamFG, PsychKG, LVwG, BPolG, AufhG, AsylVerfG, BGB, ZPO)</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Formulare für die gängigsten Eilanordnungen</li> <li>• Diktiergerät mit Ersatzkassetten und Ersatzbatterien</li> <li>• Dienstsiegel, Stempelkissen, Kugelschreiber, Papier</li> <li>• versch. Telefonlisten</li> <li>• Ausnahmegenehmigung der Stadtverwaltung betr. Halteverbote</li> </ul>
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	An dienst- oder arbeitsfreien Tagen in der Woche <u>Präsenzbereitschaft im Gericht von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr</u> bzw. bis zum Ende der anstehenden Dienstgeschäfte, <u>ansonsten Rufbereitschaft</u> über Mobiltelefon
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	An dienst- oder arbeitsfreien Tagen in der Woche Präsenzbereitschaft im Gericht von 10.00 Uhr bis mindestens 11.00 Uhr, ansonsten entscheidet jede/r Richter/in in eigenverantwortlich in richterlicher Unabhängigkeit, wie lange er/sie im Gerichtsgebäude anwesend ist bzw. wo er/sie sich während des Bereitschaftsdienst aufhält
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	siehe zweiten Kasten
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	<b>Ja</b> , in der Regel von abends 21:00 Uhr bis morgens 06:00 Uhr des Folgetages
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?	<p>a) <u>Jederzeit</u>; jede/r diensthabende/r Richter/in erhält einen codierten Schlüssel, mit dem sie/er jederzeit in das Gebäude gelangen kann; für die Bibliothek reicht der eigene Zimmerschlüssel. Zudem bestehen Zugriffsmöglichkeit über den dienstlichen und ggfls. den privaten häuslichen PC auf Beck-ONLINE und juris.</p> <p>b) <b>Ja</b>, es besteht eine Rufbereitschaft für eine Protokollkraft (Servicekraft), die von dem/ der diensthabenden Richter/in über ein der Servicekraft zur Verfügung gestelltes dienstliches Mobiltelefon jederzeit abgerufen werden und ebenfalls über einen codierten Schlüssel bei Bedarf jederzeit in das Gerichtsgebäude gelangen kann. Bei Präsenzbereitschaft im Gerichtsgebäude an dienstfreien Tagen von 10:00 Uhr bis mindestens 11:00 Uhr bzw. bis zum Ende der anstehenden Dienstgeschäfte steht neben der Protokollkraft auch ein Justizwachtmeister im Gebäude zur Verfügung, der auch die verschiedenen Faxgeräte auf eilige Eingänge überprüft und diese ggfls. vorlegt.</p>

<p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>c) Dienstwagen nein. Über die Benutzung eines Taxis entscheidet jede/r Richter/in eigenverantwortlich. In aller Regel wird jedoch der eigene Pkw benutzt, wobei es dem/der jeweiligen Richter/in einfach lästig ist, die dienstlich gefahrenen Kilometer abzurechnen, so dass dies nach meinem Eindruck in aller Regel unterbleibt.</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>Alle betroffenen Institutionen (u. a. Präsident LG Flensburg, StA Flensburg, Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg, PD Husum und Flensburg, Bundespolizei Flensburg, Finanzamt Flensburg - Steuerfahndung, JVA Flensburg und Neumünster, Gerichtsvollzieher AG Flensburg, Wachtmeisterei LG Flensburg) erhalten bis spätestens Mitte eines Monats für den gesamten Folgemonat schriftlich die Namen und Privatanschriften der für die Bereitschaft eingeteilten Richter/innen und Protokollführer/innen sowie die Rufnummern mitgeteilt, unter denen die Richter/innen während der Präsenzbereitschaft (Festnetznummer im Gericht) und außerhalb der Präsenzbereitschaft (Handy-Nr) erreichbar sind.</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>Es gibt <u>keinen regelmäßigen Nachtdienst</u>. In den vergangenen acht Jahren hat bisher keine der als Antragsteller in Frage kommenden Institutionen dem Amtsgericht Flensburg durch entsprechende statistische Daten dargelegt und glaubhaft gemacht, dass ein über den Einzelfall hinausgehender Bedarf für richterliche Eil-Maßnahmen zur Nachtzeit besteht. In wenigen Einzelzeiträumen (z. B. Fußballweltmeisterschaft, Demonstrationen bzw. größeren Veranstaltungen von Neonazis in Flensburg) war in den vergangenen Jahren ein solcher Dienst eingerichtet. In Absprache mit Staatsanwaltschaft und Polizei hat der Ermittlungsrichter in Einzelfällen spektakulärer oder umfangreicher Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft über sein Diensthandy „rund um die Uhr“ zur Verfügung gestanden.</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien Tage</b> und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b>bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>An <b>Wochenenden</b> erstreckt sich die richterliche <u>Rufbereitschaft auf die Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr</u>, wobei der jeweils diensthabende Richter bzw. die jeweils diensthabende Richterin während der <u>Präsenzbereitschaft im Gericht von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr</u> bzw. bis zum Ende der Amtsgeschäfte unter der in dem Bereitschaftsdienstplan angegebenen dienstlichen Rufnummer im Gericht (Festnetz) erreichbar ist, im Übrigen unter der den betroffenen Behörden jeweils auf die gleiche Weise bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer erreichbar zu sein hat. Justizwachtmeister und Protokollkraft sind während der Präsenzzeit im Gericht verfügbar, Protokollkraft ansonsten über Mobiltelefon von Richter/in abrufbar. Im Übrigen wie Bereitschaft unter der Woche.</p>

## Anlage 1 zur

Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

zum Bereitschaftsdienst der Justiz

zu Fragen 5 - 9

Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Husum
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ab 16:00 bis 21:00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Handy und Bereitschaftsmappe
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Rufbereitschaft über Handy
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Ab 21:00 bis 05:00 Uhr
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibaarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Jederzeit  Nein, (nicht in der Woche)  Taxi
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Über Verteiler
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  nicht vorhanden	
III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	- nein, Bereitschaft von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr  - Servicekräfte stehen zur Verfügung

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Itzehoe
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	täglich: Sommer: 04.00 Uhr – 21.00 Uhr Winter: 06.00 Uhr – 21.00 Uhr In der Woche jeweils außerhalb der normalen Dienstzeiten
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Bereitschaftshandy, Bereitschaftsmappe mit allen Formularen, Listen etc. und Buch „Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst“ von Christian Wiesneth.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	In den Zeiten wie oben; außerhalb der Dienstzeit nur Telefonbereitschaft für Richter
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Richter grundsätzlich nur Telefonbereitschaft; Anwesenheit im Gerichtsgebäude nur bei Bedarf;
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	zu den obigen Zeiten

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	ja; zwischen 21.00 Uhr und 4.00 Uhr bzw. 06.00 Uhr
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreiarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	- jede/r Richter/in hat einen Schlüssel für das Gerichtsgebäude und die Bibliothek und kann jederzeit dorthin  - nur am Wochenende Sa/So zwischen 09.00 Uhr – 15.00 Uhr für Haftvorführungen  - es steht kein Dienstwagen zur Verfügung. Taxi kann jeder selbstverständlich bestellen
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Für den Wochenbereitschaftsdienst von Mo.-So. auf gesondertem Zettel mit Tel.-Nr. des Bereitschaftsrichters, Wachtmeisters, Servicekraft und Bereitschaftsstaatsanwalts jeweils Donnerstag vorher per Fax bzw. Verteiler an alle betroffenen Behörden; Bereitschaftshandy Nr. ist überall bekannt.
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert? In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 04.00 Uhr/06.00 Uhr gibt es keinen Bereitschaftsdienst.	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	zeitlich wie jeden Tag von 04.00 Uhr/06.00 Uhr bis 21.00 Uhr als Telefonruffbereitschaft

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Kiel
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 16.00 – 21.00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Bereitschaftskoffer mit Mobiltelefon, Schlüsseln, Siegel, Telefonlisten usw.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefonruffbereitschaft
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Nach Absprache (über Mobiltelefon sh.o.)
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	6.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 16.00 – 21.00 Uhr

<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	<p>Innerhalb der o.g. Zeiten vorübergehend nicht, wenn Anhörungen in Klinik-Abteilungen erfolgen, die das Ausschalten der Handys verlangen. Dann wird anschließend kontrolliert, ob in der Zwischenzeit Anrufe gekommen sind. Ansonsten ist in der genannten Zeit die Erreichbarkeit gewährleistet.</p>
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreiarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>a) Möglichkeit besteht (Zugang zum Gericht, zur Bücherei pp., ist gegeben)</p> <p>b) Möglichkeit besteht, die nicht richterlichen Kräfte haben einen eigenen Rufbereitschaftsdienst und können ggf. angefordert werden.</p> <p>c) Taxi auf Rechnung ist möglich – Dienstwagen steht nicht zur Verfügung</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>Rundschreiben mit den entsprechenden Handynummern an alle Stellen, die ggf. den Bereitschaftsdienst erreichen müssen (Gesundheitsamt, Polizei, Staatsanwaltschaft).</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>Nachtdienst ist nicht eingerichtet.</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b>bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>Der <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienst ist durchgängig von 6.00 bis 21.00 Uhr eingerichtet und auch während dieser Zeit durchgängig erreichbar. In der Ausgestaltung: keine Unterschiede zur <b>Wochentags</b>bereitschaft.</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Lübeck
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	15.30 bis 21.00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Bereitschaftshandy mit eingespeicherten Telefonnummern, Bereitschaftstasche mit Formularen, Gesetzen, Infokripten
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mit Bereitschaftshandy, soweit Tätigkeiten nötig werden, begibt sich d. Ri/in vor Ort
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	unterschiedlich im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu	an Werktagen zwischen 15.30 und 21.00 Uhr

erreichen? (Frage 7)	
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	an Werktagen zwischen 21.00 und 7.30 Uhr, ab 7.30 Uhr ist das Gericht im normalen Tagdienst erreichbar
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibebeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	a) Die Richterinnen und Richter haben jederzeit Zugang zum Dienstgebäude und damit zur Bibliothek.  b) An Werktagen besteht keine eingeteilte Bereitschaft für Servicekräfte. Es besteht die Absprache, dass die Richter bei Bedarf Servicekräfte nach ihrer Wahl hinzuziehen können. Eine Liste mit den privaten Telefonnummern findet sich in der Bereitschaftstasche.  c) Wurde bislang noch nicht nachgefragt
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Die Kooperationspartner (StA, Polizei, Gesundheitsamt, Ausländerbehörde) sind über die Organisation des Bereitschaftsdienstes (und die Handynummer) unterrichtet. Es bestehen klare Absprachen, wie Anträge im Bereitschaftsdienst bearbeitet werden.
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  s.o. in der Zeit bis 21.00 Uhr	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	An Sonn- und Feiertagen (sowie allg. dienstfreien Tagen) besteht ein Bereitschaftsdienst in der Zeit von ca. 8.30 Uhr bis 21.00 Uhr. Der Bereitschaftsdienst ist genauso organisiert wie in der Woche.  Darüber hinaus besteht an Sonn- und Feiertagen (und allg. dienstfreien Tagen) eine parallele Bereitschaft auch für Servicekräfte bis 20.00 Uhr.



## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Meldorf
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr sind im Gerichtsgebäude der ordentliche Dezerent und seine Vertreter zuständig. Außerhalb dieser Dienstzeiten an allen Tagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr ist der Bereitschaftsdienst erreichbar.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Es steht ein Bereitschaftshandy zur Verfügung sowie Mappen mit entsprechenden Formularen
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Außerhalb der Dienstzeiten Mobiltelefonbereitschaft von zu Hause
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Der Bereitschaftsdienst hält sich im allgemeinen nicht im Gerichtsgebäude auf
Zu welchen Zeiten sind die	Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Dienst-

Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	zeiten (Werktags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr) immer in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr telefonisch zu erreichen.
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	In der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist der Bereitschaftsdienst nicht zu erreichen.
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreiarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	a) Jeder Richter und jede Richterin des Gerichtes kann jederzeit auf die Bibliotheksbestände - und was wichtiger ist - auf seinen dienstlichen PC zugreifen.  b) Die Servicekräfte sind zu erreichen während der Dienstzeiten und an arbeitsfreien Tagen von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.  c) Ein Dienstwagen steht nicht zur Verfügung, ein Taxi könnte jederzeit genutzt werden.
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Mitteilungen erfolgen an alle betroffenen Behörden, insbesondere Staatsanwaltschaft, Kreis, Einsatzleitstelle
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  In der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr gibt es keinen Bereitschaftsdienst.	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Ja

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	AG Neumünster
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet?(Frage 5)	Ja.
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Grundsätzlich bis 21.00 Uhr, Bereithaltung zur Nachtzeit steht jeder Richterin/jedem Richter frei.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon, Telefonlisten.
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefonrufbereitschaft
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Bei Bedarf rund um die Uhr, ansonsten keine Präsenzpflcht.

Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Über Wachtmeisterei ab 6.30 Uhr, Telefonbereitschaft Richter grundsätzlich bis 21.00 Uhr.
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Zur Nachtzeit, sofern sich der Bereitschaftsdienst nicht trotzdem über Handy erreichbar hält.
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibebeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>Zugriff auf Bibliothek ist durchgängig gewährleistet.</p> <p>Bis 21.00 Uhr.</p> <p>AG verfügt nicht über Dienstwagen, Taxibnutzung ist vorstellbar, wird aber nicht praktiziert.</p>
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Schriftliche Mitteilungen der Telefonnummer des Mobiltelefons an die in Betracht kommenden Dienststellen.
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>Nachtdienst ist freigestellt (siehe oben) und nicht weiter organisiert.</p>	
III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Im Grundsatz nicht anders, in zeitlicher Hinsicht derzeit aber noch eingeschränkt (ab 1. Januar 2010 bis 14.00 Uhr), falls nicht besonderer Bedarf absehbar (Großveranstaltungen, Volksfeste, Demonstrationen etc.).

## Anlage 1 zur

Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

zum Bereitschaftsdienst der Justiz

zu Fragen 5 - 9

Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

<b>Amtsgericht</b>	<b>Niebüll</b>
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	<b>Ja</b>
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	<b>6.00 – 8.00 Uhr 16.00 – 21.00 Uhr</b>
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	<b>Mobiltelefon</b>
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	<b>Ja</b>
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	<b>bei Bedarf</b>
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	<b>6.00 – 8.00 Uhr 16.00 – 21.00 Uhr</b>

<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	<p><b>21.00 – 06.00 Uhr</b></p>
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p><b>Ja</b></p> <p><b>Ja, nach Bedarf</b></p> <p><b>Taxi nach Entscheidung der Richterin/ des Richters im Einzelfall</b></p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p><b>Per E-Mail Verteiler</b></p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p><b>Handy-Rufbereitschaft 16.00 – 21.00 Uhr und von 6.00 – 8.00 Uhr</b></p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochen<b>end</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der Wochen<b>end</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p><b>Ja, 6.00 – 21.00 Uhr</b></p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

zu Fragen 5 - 9; wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Norderstedt
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Werktags: 06.00-08.00 Uhr, 16.00-21.00 Uhr Feiertags: 06.00- 21.00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon Telefonliste, im Mobiltelefon gespeichert Ordner im EDV-System, mit Formularen und Vordrucken
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefon
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Entscheidung des Bereitschaftsrichters
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Siehe oben (II)
Gibt es Zeiten, in denen eine tele-	Siehe oben (II)

fonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreiarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>Unbeschränkt</p> <p>Werktags : 15.00-16.00 Uhr  Feiertags: 08.00-12.00 Uhr (einschl. Samstags und Sonntags</p> <p>ggffs. Taxi</p>
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Polizei verfügt über die Mobil-Rufnummer
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p style="text-align: center;">Siehe oben</p>	
III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	täglich 06.00-21.00 Uhr.

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Oldenburg in Holstein
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ein richterlicher Bereitschaftsdienst an den Werktagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist bei dem Amtsgericht Oldenburg in Holstein eingerichtet.
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Der Bereitschaftsdienst umfasst die Zeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten und außerhalb der Nachtzeiten im Sinne des § 104 Abs. 3 StPO.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (zB. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Die jeweilige Bereitschaftsdienstrichterin oder der jeweilige Bereitschaftsdienstrichter ist mit einem Diensthandy ausgestattet. Eine Bereitschaftsdienstmappe mit Formularen, Musterentscheidungen und -verfügungen, Liste der Telefonanschlusnummern der wichtigsten Behörden, Dolmetschern etc. steht zur Verfügung.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Siehe die Antwort zur vorausgegangenen Frage.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Siehe zuvor.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Siehe zuvor.

<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	<p>Zur Nachtzeit im Sinne des § 104 Abs. 3 StPO eine Erreichbarkeit nicht gewährleistet.</p>
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibebeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>a) Die Möglichkeit besteht.</p> <p>b) Die Möglichkeit besteht nur eingeschränkt, weil die Servicekräfte nicht verpflichtet sind, sich außerhalb der üblichen Dienstzeiten erreichbar zu halten.</p> <p>c) Ein Dienstwagen steht nicht zur Verfügung.</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>Den in Betracht kommenden Behörden und Institutionen ist die Nummer des Diensthandys (vgl. oben) bekannt.</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert? Der werktägliche richterliche Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich.</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der <b>Wochenend</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b>bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>ja</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Pinneberg
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	6 – 8 Uhr; 13 – 21 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Bereitschaftshandy; Odner mit Formulaen etc. im PC
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Ja, Bereitschaftshandy
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Individuell unterschiedlich – keine Regel
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	6 – 8 Uhr, 13 – 21 Uhr

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	21 – 6 Uhr
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Ja, das Gerichtsgebäude ist für die Bediensteten jederzeit zugänglich  Nur zu den üblichen Dienstzeiten  Es kann ein Taxi genutzt werden (Kosten in rechtsachen)
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdaten nach außen? (Frage 5)	Mitteilung an Polizei und Staatsanwaltschaft
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  Rufbereitschaft per Handy bis 21 Uhr	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Am Wochenende steht der richterliche Bereitschaftsdienst von 6 – 21 Uhr zur Verfügung. Es handelt sich um eine Rufbereitschaft, in der Regel von zu Hause aus. Es steht von 9 – 13 Uhr eine Protokollkraft bereit, die für Termine, die in dieser Zeit angekündigt werden, zur Verfügung steht, auch wenn der Termin selbst später stattfindet. Die Protokollkraft ist nur für Hafttermine vorgesehen. Die Protokollkräfte werden in regelmäßigen Abständen geschult.

Amtsgericht	Plön
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
<p>Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b>bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)</p>	ja
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
<p>Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)</p>	Mo-Fr, jeweils 6.30h bis 21.00h
<p>Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)</p>	Mobiltelefon
<p>Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)</p>	Mobiltelefon
<p>Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)</p>	Während der Öffnungszeiten
<p>Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)</p>	Wie oben
<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	nein
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Service-</p>	Zugriff auf Bücherei

<p>kräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>Nach Verfügbarkeit</p> <p>Wenn erforderlich Taxi, ist hier aber noch nie praktiziert worden</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>Bekanntgabe der Mobilfunknummer nach Prüfung der Notwendigkeit an Kreis etc.</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert? wie innerhalb der Woche</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochen<b>end</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der Wochen<b>end</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>Wie innerhalb der Woche</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Ratzeburg
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	6:00 – 9:00 Uhr und 16:00 – 21:00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon, Telefonliste, Formulare, Muster
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefonrufbereitschaft
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	- aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit unterschiedlich
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	- während der Bereitschaftszeit

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	nein
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>- immer</p> <p>- nicht unter der Woche, erst am nächsten Tag zu den Dienstzeiten</p> <p>- Taxi wäre möglich</p>
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Nummern der Mobiltelefone für den Bereitschaftsdienst werden der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem sozial psychologischen Dienst mitgeteilt.
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>siehe oben die Bereitschaftsdienstzeiten</p>	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
<p>Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst?</p> <p>Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>6:00 – 21:00 Uhr Servicekräfte stehen zur Verfügung</p> <p>Die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten erfolgt durch das Amtsgericht Schwarzenbek.</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Reinbek
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	24 Stunden
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	.Telefonlisten, Formulare, Bereitschaftsmappe stehen jedem Richter zur Verfügung; im übrigen ist in erster Linie der Ermittlungsrichter für Ingewahrsamsnahmen, Haftbefehlserlass und Inhaftierung bei Abschiebeverfahren zuständig, bei Nichterreichbarkeit im Dienstzimmer und zu Hause, sein Vertreter , danach wiederum der Vertreter etc. Gleiches gilt für die zuständigen Betreuungsrichter betreffend die Unterbringung i. R. v. PsychKG oder dem Betreuungsverfahren.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	telefonische Verfügbarkeit im Dienstzimmer und zu Hause unter der von den Richtern angegebenen Telefonnummer
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	keine zeitl. Festlegung, da im übrigen telefonische Erreichbarkeit zu Hause

Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	24 Stunden
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreiarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Jederzeit  nur während der üblichen Dienstzeiten  Taxi jederzeit. Einen Dienstwagen gibt es nicht.
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Die aktuelle Telefonliste unter Angabe der dienstl. und privaten Telefonnummern aller Richter wird der Staatsanwaltschaft, der örtlichen Polizeidienststelle sowie der Einsatzleitstelle der Polizei zur Verfügung gestellt.
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  S.o. die Ausführungen zur Wochenbereitschaft	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Gemeinsamer Bereitschaftsdienst mit dem AG Ahrensburg. Anrufzeiten für die Polizeibehörden und anderen Bedarfsträger jeweils von 10 bis 12 Uhr, sodann Terminsabstimmung für den Einsatz grds. ganztägig.

--	--

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Rendsburg
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Montag bis Donnerstag ab 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; ab Freitag 14:00 Uhr Wochenendbereitschaft bis jeweils 21:00 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon, Formulare und Telefonlisten
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefonruffbereitschaft
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	In den üblichen Geschäftszeiten, bei Bedarf auch darüber hinaus
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Dienstschluss bis 21:00 Uhr

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	In der Nacht
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreivarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	a) Jeder Richter, jede Richterin hat Zugang zum Dienstgebäude ; hiermit ist die Nutzungsmöglichkeit der Bibliothek und des Intranets gewährleistet; b) Servicekräfte können im Hinblick auf den dann zu gewährenden Zeitausgleich aus organisatorischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. Nur für den Fall, dass das Ministerium hierfür Arbeitskraftanteile zur Verfügung stellen würde, könnte eine Heranziehung des Nachfolgedienstes für den Wochenbereitschaftsdienst erfolgen. c) ein Dienstwagen steht nicht zur Verfügung; die Nutzung eines Taxis bleibt der Entscheidung des/ der diensthabenden Richters/in überlassen;
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Schriftliche Bekanntgabe der Telefonnummer des dienstlichen Mobiltelefons
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  Entfällt	
III. Ausgestaltung und Organisation des Wochen <b>end</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der Wochen <b>end</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Wie oben An den Wochenenden kann bis 17:00 Uhr auf den Nachfolgedienst zugegriffen werden, bei Bedarf auch über diese Zeiten hinaus.

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Schleswig
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Jeden Tag von 6.00 Uhr – 08.00 Uhr 16.00 Uhr – 21.00 Uhr (freitags ab 14.00 Uhr)
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Bereitschaftsordner mit Mobiltelefon für den Dezernenten, telefonische Erreichbarkeit einer Protokollkraft
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobilfunkruffbereitschaft
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Während der Dienstzeit kein Bereitschaftsdienst (außer freitags ab 14.00 Uhr )
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Siehe oben

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Ja, in der Woche 21.00 – 06.00 Uhr und während der Dienstzeit, am Wochenende von 21.00 - 06.00 Uhr
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Die angesprochenen Möglichkeiten bestehen.
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Mitteilung des Bereitschaftsdienstplanes per Mail an OVG Schleswig und StA Flensburg. Polizei und Kreisverwaltung kennen die Mobilfunknummer des Diensthandys und die Bereitschaftszeiten
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?	
Es gibt keinen Nachtdienst.	
III. Ausgestaltung und Organisation des Wochen <b>end</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der Wochen <b>end</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	6.00 – 21.00 Uhr (s. oben)

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Amtsgericht	Schwarzenbek
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet?(Frage 5)	Ja
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Im Sommer ist von 04.00 Uhr bis 21.00 Uhr, im Winter von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Es gibt einen sogenannten Bereitschaftskoffer, dieser wird jedoch praktisch nicht genutzt, weil die beteiligten Kollegen auf eigene Vorlagen zurückgreifen.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Es gibt eine häusliche Telefonbereitschaft.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Je nach Arbeitszeitgestaltung der zuständigen Kolleginnen und Kollegen. Die den Bereitschaftsdienst informierenden Stellen sind gehalten, zunächst über die bekannte Durchwahlnummer der Richterinnen und Richter im Gericht zu versuchen, den zuständigen Sachbearbeiter zu erreichen.

Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	s.o.
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Ja, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 4.00 Uhr bzw. 6.00 Uhr
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	a) Jederzeit  b) Ein Bereitschaftsdienst für den nachgeordneten Dienst ist nicht organisiert  c) Ein Dienstwagen steht nicht zur Verfügung. Jede Richterin und jeder Richter kann im Rahmen seiner erforderlichen Dienstfahrten auf ein Taxi zurückgreifen, da es wegen der Eilbedürftigkeit regelmäßig kaum vertretbar wäre, auf öffentliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Tatsächlich fahren die Kolleginnen und Kollegen jedoch im Bedarfsfall mit dem eigenen PKW.
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Durch regelmäßige Unterrichtung der beteiligten Behörden.

## II. Ausgestaltung des **Nachtdienstes** (Frage 5)

Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?

Die Inanspruchnahme des bestehenden Bereitschaftsdienstes reduziert sich nach der Neufassung des § 162 StPO praktisch auf Unterbringungen nach dem Landesverwaltungsgesetz: Für ermittlungsrichterliche Untersuchungshandlungen ist das Amtsgericht am Sitz der StA zuständig, Haftvorführungen erfolgen regelmäßig zur normalen Geschäftszeit. Unterbringungsanträge nach dem PsychKG setzen nach § 8 PsychKG zwingend einen schriftlichen Antrag und die Vorlage eines ebenfalls schriftlichen Gutachtens voraus. Der Zeitraum bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen wird erforderlichenfalls durch (ordnungs-)behördliche Anordnung einer vorläufigen Unterbringung nach § 11 PsychKG geregelt. Praktisch erreichen die Anträge das Gericht fast ausschließlich innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten.

Da die Wochenbereitschaft tatsächlich nur für Unterbringungen nach dem Landesverwaltungsgesetz in Anspruch genommen wird, gilt die vom Präsidium des Amtsgerichts Schwarzenbek beschlossene ordentliche Geschäftsverteilung auch über die normalen Geschäftszeiten hinaus. Die beteiligten Behörden erhalten die dienstlichen sowie die privaten Telefonnummern (Festnetz- und Mobiltelefonnummern) der zuständigen Richterinnen und Richter nebst privater Telefonnummern (Festnetz- und Mobiltelefonnummern) von 3 Vertretern, aufbereitet in einer handhabbaren Übersicht.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit haben die Richterinnen und Richter bisher auf die Nutzung eines separaten Bereitschaftsmobiltelefons (eines für alle) verzichtet. Der Organisationsaufwand (bei Gericht) steht angesichts geschätzter 3-5 Einsätze im Jahr in keinem Verhältnis zum Nutzen für die antragstellenden Behörden.

### III. Ausgestaltung und Organisation des **Wochenend**bereitschaftsdienstes, der sonstigen **dienstfreien** Tage und **Feiertage**

Ist der **Wochenend**bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst?  
Wenn nein, wie ist dieser organisiert?

Die Wochenendbereitschaft wird im Verbund mit dem Amtsgericht Ratzeburg wahrgenommen. Eine zeitliche Einschränkung des Dienstes von Samstag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr besteht nicht. Auch dort werden die privaten Festnetz- und Mobiltelefonnummern der diensthabenden Richterinnen und Richter den Leitstellen etc. bekannt gegeben.

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

<b>Generalstaatsanwalt</b>	
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja, und zwar bereits vor den genannten Entscheidungen durch „24 Stunden – Handy - Erreichbarkeit“ des Generalstaatsanwalts und seines Abteilungsleiters II (Rechtsabteilung)
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	24 Stunden
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon Telefonlisten
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobiltelefon
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	während der allgemeinen Geschäftszeiten
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	24 Stunden
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des	

Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	zu a.) grundsätzlich immer  zu b.) während der allgemeinen Geschäftszeiten sowie nach vorheriger Absprache  zu c.) grundsätzlich ja
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Bundes- und Landespolizei kennen die (festen) Handy-Nummern
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  siehe oben (24 Stunden - Erreichbarkeit über feste Handy –Nummern)	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	<u>zusätzlich</u> ist ein ununterbrochener Rufbereitschaftsdienst von Freitag Mittag 12 Uhr bis Montag Morgen 9 Uhr eingerichtet, insbesondere für Angelegenheiten der internationalen Rechtshilfe (Auslieferungssachen), und zwar per Handy mit fester Nummer sowie mit Telefonlisten und Formularmappe . Der Dienst wird von wechselnden Dezernenten/innen wahrgenommen.

Ergänzend zur Frage 10: Für die Wochenenddauerbereitschaft erhält der/die Dezerent/Dezernentin einen Tag Zeitausgleich.

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

<b>Landgericht Flensburg</b>	
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	ja
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	s. Frage 7
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Handy und Bereitschaftsmappe
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Ruffbereitschaft über Diensthandy
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Mo. - Fr.: 15.00 Uhr - 19.00 Uhr Sa., So., Feiertage: 9.00 Uhr - 19.00 Uhr

<p>Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)</p>	
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>Immer</p> <p>Nur innerhalb der normalen Geschäftszeiten</p> <p>entfällt für Landgericht</p>
<p>Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)</p>	<p>Zuständigkeit der einzelnen Kammern nur an StA Flensburg (halbjährlich im Voraus) Handynummer bei allen Staatsanwaltschaften bekannt (Schleswig-Holstein)</p>
<p>II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)</p>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>entfällt</p>	
<p>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochen<b>end</b>bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b></p>	
<p>Ist der Wochen<b>end</b>bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst?</p> <p>Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>Fr., 15.00 Uhr - 19.00 Uhr</p> <p>Sa., So., 9.00 Uhr - 19.00 Uhr</p> <p>Handy-Rufbereitschaft</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Staatsanwaltschaft	Flensburg
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Nein, ein – den Vorgaben des BVerfG entsprechender - Wochenbereitschaftsdienst existiert hier schon viel länger.
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	täglich von 16.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Mobiltelefon, Bereitschaftsdienstmappe mit Formularen, Telefonverzeichnissen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen etc.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Bereitschaftsdienst ist grds. über Mobiltelefon und auch häusliches Telefon erreichbar
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Mo – Fr von 08.00 bis 16.00 Uhr
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	Tgl. Rufbereitschaft Mo – Fr 08.00 bis 16.00 Uhr Wochenbereitschaftsdienst Mo - Fr 16.00 – 08.00 Uhr, Freitag 16.00 bis Montag 08.00 Uhr

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibebeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	a. jederzeit  b. grds. nicht außerhalb der Dienstzeiten (kein Bereitschaftsdienst insoweit), dank MESTA steht den Dezernenten/-innen aber notfalls das sog. „kleine Schreibwerk“ immer zur Verfügung  c. Privat-Kfz und öffentliche Verkehrsmittel können erforderlichenfalls gegen Fahrtkostenerstattung benutzt werden
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdaten nach außen? (Frage 5)	regelmäßig per e-mail und zusätzlich per Fax an alle Behörden des Bezirks, die Kenntnis haben müssen
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert? Telefonbereitschaft von zu Hause aus	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	ja.

Zu Frage 10.:

Als „Ausgleich“ werden pro Wochenbereitschaftsdienst 2 Tage Befreiung von der täglichen Anwesenheitspflicht in der Behörde gewährt; dies stellt jedoch keine Beurlaubung oder Befreiung von der an diesen Tagen anfallenden Arbeit dar, weil der Dezernent grundsätzlich nicht allgemein und vollständig, sondern nur in Haftsachen vertreten wird. Er muss daher den zwangsläufig anfallenden Aktenstau nach Beendigung der Freistellung selbst durch entsprechenden zusätzlichen Einsatz abarbeiten.

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Staatsanwaltschaft	Itzehoe
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	nein - Wochenbereitschaftsdienst ist hier bereits viele Jahre vorher eingerichtet worden
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Mo. – Do.: 08.00 – 15.30 Uhr Fr.: 08.00 – 15.00 Uhr - zusätzliche Hintergrundbereitschaft durch 1 weiteren Dez. sonstige Zeiten: Rufbereitschaftsdienst durch 1 Dez
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	- Tagesbereitschaftsdienst im Dienstgebäude (Zugriff auf alle Arbeitsmittel) - Rufbereitschaftsdienst : Mobiltelefon, Rufbereitschaftsmappe (mit Formularen und Telefonlisten)
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Rufbereitschaftsdienst ist über Mobiltelefon und/oder häusliches Telefon erreichbar
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Mo. – Do. : 08.00 – 15.30 Uhr Fr. : 08.00 – 15.00 Uhr
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	rund um die Uhr

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibarbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	jederzeit  tagsüber innerhalb der üblichen Dienstzeiten  Dienstwagen (sofern verfügbar) innerhalb der üblichen Dienstzeiten
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdaten nach außen? (Frage 5)	per eMail und Telefax an Gerichte und Polizei
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?	Telefonbereitschaft
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	ja

Zu Frage 10.:

Für die Wahrnehmung des Rufbereitschaftsdienstes in der Zeit von 15:30 Uhr bis 08:00 Uhr (montags – freitags) und 15:00 Uhr bis 08:00 Uhr (freitags – montags) wird 2 Tage Freizeitausgleich gewährt. Es handelt sich dabei um 2 Arbeitstage, an denen der Dezernentin bzw. dem Dezernenten Befreiung von der Anwesenheitspflicht gewährt wird. Eine Vertretung findet nicht statt.

### Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

### zu Fragen 5 - 9

### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

<b>Amtsgericht Staatsanwaltschaft</b>	<i>STA Kiel</i>
<b>I. Einrichtung eines <u>Wochen</u>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet?(Frage 5)	Ja
<b>II. Organisation des <u>Wochen</u>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Montag und Dienstag von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (zB. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Der Bereitschaftsdienst vor Ort wird vom Dienstzimmer ausgeführt.
Mobiltelefonruffbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Mobilfunkbereitschaft von 16.00 Uhr – 08.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr - 08.00 Uhr und Hintergrundbereitschaft der Kapitaldezernenten per Handy
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	s.o.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	s.o.

Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Nein
<p>Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)</p> <p>a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?</p> <p>b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibearbeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?</p> <p>c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?</p>	<p>Ja</p> <p>Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft Kiel keinen Bereitschaftsdienst der Servicekräfte sondern nur bei besonderen Lagen (Sonderbereitschaftsdienst) auf besondere Anordnung. Tagesbereitschaftsdienst der Servicekräfte werktags von 08.00 Uhr – 15.30 Uhr</p> <p>Dienstwagen außerhalb der flexiblen Arbeitszeit nicht (nach 19.30 Uhr). Nachts zwischen 19.30 Uhr und 06.30 Uhr steht der Dienstwagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Möglichkeit der Taxibenutzung besteht.</p>
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Per E-Mail an die zuständigen Polizeidienststellen bzw. Gerichte
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
<p>Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?</p> <p>Per Handy und einer Bereitschaftsdienstmappe mit den erforderlichen Formularen.</p>	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
<p>Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst?</p> <p>Wenn nein, wie ist dieser organisiert?</p>	<p>Nein, nur per Handy von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr jederzeit erreichbar, um ggf. bei Gericht zu erscheinen.</p> <p>Für den Nacht- und Wochenendbereitschaftsdienst werden 2 Tage Dienstbefreiung für Vollzeitkräfte und 4 Tage Dienstbefreiung für Halbtagskräfte gewährt.</p>

## Anlage 1 zur

### Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)

#### zum Bereitschaftsdienst der Justiz

#### zu Fragen 5 - 9

#### Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?

Staatsanwaltschaft	Lübeck
I. Einrichtung eines <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet?(Frage 5)	Ein 24-Stunden-Wochenbereitschaftsdienst besteht seit über 30 Jahren
II. Organisation des <b>Wochen</b> bereitschaftsdienstes	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Der Bereitschaftsdienst ist für 24 Stunden eingerichtet
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (zB. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	Der Bereitschaftsdienst findet am Montag und Dienstag von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr in der Behörde, im übrigen - einschl. an arbeitsfreien Tagen - rund um die Uhr als Rufbereitschaft statt. Für den Rufbereitschaftsdienst steht ein Bereitschaftskoffer mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten u. a. zur Verfügung
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Zu Hause ist eine ständige Erreichbarkeit per Mobiltelefon gewährleistet.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	Von Montag bis Freitag (08.30 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr) ist der Bereitschaftsdienst im Dienstgebäude verfügbar.
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch	Der Bereitschaftsdienst ist grundsätzlich über ein Mobiltelefon erreichbar.

zu erreichen? (Frage 7)	
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Nein
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9) a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibebeiten oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Der Bereitschaftsdienst kann auf die Bibliothek zurückgreifen. Mir ist kein Fall bekannt, dass dies zu nächtlicher Zeit erforderlich gewesen wäre.  Der Rückgriff auf Servicekräfte und auf einen Dienstwagen ist in der Regel nicht möglich.
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Die Bereitschaftsliste wird per e-mail den Polizeidienststellen übermittelt.
II. Ausgestaltung des <b>Nachtdienstes</b> (Frage 5)	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  In der Nacht besteht eine ständige Rufbereitschaft (siehe oben)	
III. Ausgestaltung und Organisation des <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienstes, der sonstigen <b>dienstfreien</b> Tage und <b>Feiertage</b>	
Ist der <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	Der <b>Wochenend</b> bereitschaftsdienst wird als Rufbereitschaftsdienst durchgeführt (siehe oben).

Zu Frage 10.:

Der zeitliche Ausgleich für den Rufbereitschaftsdienst am Wochenende (Freitag 15.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr) erfolgt nach § 5 Arbeitszeitverordnung – SH AZVO -. Es wird ein freier Tag gewährt (Zeitausgleich zu 1/8). Für die Rufbereitschaft in der Woche erfolgt kein Ausgleich.

**Anlage 1 zur  
Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen)**

**zum Bereitschaftsdienst der Justiz**

**zu Fragen 5 - 9**

**Wie sind die Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste in Schleswig-Holstein bei Gerichten und Staatsanwaltschaft organisiert?**

<b>Verwaltungsgerichte</b>	<b>VG/OVG Schleswig</b>
<b>I. Einrichtung eines <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Wurde entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Februar 2001 ( BVerfG NJW 2001, S.1121 ), 15. Mai 2002 ( BVerfG NJW 2002, S. 3161) und 13. Dezember 2005 (BVerfG NVwZ 2006, 579) ein <b>Wochen</b> bereitschaftsdienst eingerichtet?(Frage 5)	Es sind Wochenendbereitschaftsdienste beim OVG und VG eingerichtet.  Eine Wochenbereitschaft ist nicht eingerichtet (vergleiche auch die Anlage zu den hier bestehenden Bereitschaftsdienstregelungen)
<b>II. Organisation des <b>Wochen</b>bereitschaftsdienstes</b>	
Für welchen Zeitraum eines Wochentages ist der Bereitschaftsdienst eingerichtet? (Frage 5)	Vergleiche Ziffer I und die Anlage
Wie ist der Bereitschaftsdienst praktisch vor Ort ausgestaltet? (z.B. zur Verfügungstellung eines Bereitschaftskoffers mit Mobiltelefon, Formularen, Telefonlisten etc) (Frage 5)	- Bereitschaftskoffer mit Mobiltelefon, Telefonlisten etc. wird zur Verfügung gestellt.  - Zugriff auf Fachverfahren, IT ist möglich
Mobiltelefonrufbereitschaft, Telefonbereitschaft zu Hause? (Frage 5)	Ja,  siehe Anlage
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste im Dienstgebäude verfügbar? (Frage 6)	siehe Anlage in der Regel Mo.-Fr. 08.00 bis 16.00
Zu welchen Zeiten sind die Bereitschaftsdienste telefonisch zu erreichen? (Frage 7)	siehe Anlage  OVG, Freitag, ab 16.00 Uhr bis Montag, 08.00 Uhr  VG, Freitag, ab 16.00 Uhr bis einschl. Sonntag

	konkret: Freitag, 19.00 bis 21.00 Uhr Samstag, 09.00 bis 16.00 Uhr Sonntag, 09.00 bis 16.00 Uhr
Gibt es Zeiten, in denen eine telefonische Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet ist? (Frage 8)	Ja Siehe Ziffer I bzw. Antwort zu Frage 6 und 7
Inwieweit steht den Bereitschaftshabenden zur Ausübung der Bereitschaft zur Verfügung (Frage 9)  a) die Möglichkeit, auf Bibliotheksbestände im Dienstgebäude zuzugreifen?  b) die Möglichkeit, auf Servicekräfte zuzugreifen, etwa zur Erledigung von Schreibaufträgen oder zur Ausführung von Verfügungen?  c) die Möglichkeit, zur Erreichung entlegener Ziele einen Dienstwagen oder ein Taxi zu benutzen?	Ja  bislang nicht praxisrelevant  bislang nicht praxisrelevant
Wie erfolgt die Bekanntgabe der Bereitschaftsdienstdaten nach außen? (Frage 5)	Telefonnummern des Bereitschaftsdienstes sind im Telefonbuch veröffentlicht  zusätzlich Aushang im Eingangsbereich während der Wochenendbereitschaft (von außen einsehbar)
<b>II. Ausgestaltung des Nachtdienstes (Frage 5)</b>	
Wie ist der Nachtdienst ausgestaltet und organisiert?  Es sind Wochenendbereitschaftsdienste beim OVG und VG eingerichtet.  Ein Nachtdienst -außerhalb der Wochenendbereitschaft- ist nicht eingerichtet (vergleiche auch die Anlage zu den hier bestehenden Bereitschaftsdienstregelungen)	
<b>III. Ausgestaltung und Organisation des Wochenendbereitschaftsdienstes, der sonstigen dienstfreien Tage und Feiertage</b>	
Ist der Wochenendbereitschaftsdienst genauso (auch zeitlich) ausgestaltet wie der Wochenbereitschaftsdienst? Wenn nein, wie ist dieser organisiert?	siehe Anlage bzw. Antwort zu Frage 7